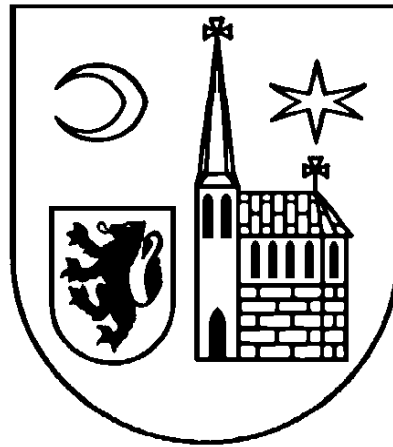


**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Jüchen**



vom 16. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
§ 2 ALLGEMEINE VERHALTENSPLICHT	3
§ 3 SCHUTZ DER VERKEHRSFLÄCHEN UND ANLAGEN	4
§ 4 WERBUNG, WILDES PLAKATIEREN	4-5
§ 5 TIERE	5
§ 6 VERUNREINIGUNGSVERBOT	5-6
§ 7 WOHNWAGEN, ZELTE UND VERKAUFSWAGEN	6
§ 8 KINDERSPIELPLÄTZE	6
§ 9 RATTENBEKÄMPFUNG	6-7
§ 10 ERLAUBNISSE, AUSNAHMEN	7
§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	7
§ 12 INKRAFTTRETEN, AUFHEBEN VON VORSCHRIFTEN	7-8

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW S.528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S.765, 793), und §§ 16 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung des Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1622), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW vom 28.11.2000 (GV.NRW. 2000 S.701, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV. NRW.2007 S.482) wird von der Gemeinde Jüchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 15.12.2011 für das Gebiet der Gemeinde Jüchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
4. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
5. die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen;
6. Verkehrsflächen zu überackern und Rasenkanten an Verkehrsflächen abzupflügen;
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bedarf einer Sondernutzungs Erlaubnis.

§ 4 **Werbung, Wildes Plakatieren**

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs.1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Jüchen genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Über die Vorschriften des Landeshundgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 hinaus sind auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf nicht länger als 1,5 m sein. Ausgenommen sind die vorhandenen Wirtschaftswege. Der Anleinzwang gilt auch nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Gemeinde Jüchen hiervon ausgenommen sind.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Tiere, insbesondere Hunde, dürfen auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht ausgeführt werden.
- (4) Wildlebende Katzen, Enten und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 5 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (5) Das Mitführen von zerbrechlichen Gegenständen sowie von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Die Abs. 2-5 sind entsprechend für ausgewiesene Generationenplätze anzuwenden.

§ 9

Rattenbekämpfung

- (1) Die Gemeinde Jüchen ist gemäß § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO – IfSG) zuständig für die Rattenbekämpfung. Sie beauftragt Schädlingsbekämpfungsunternehmen mit der Rattenbekämpfung.

- (2) Beim Verdacht des Rattenbefalls soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks der Ordnungsbehörde unverzüglich Mitteilung machen.
- (3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und zur ihrer ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

§ 10 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 8. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € unter Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Bei geringfügigen Verstößen kann der Betroffene durch hierzu ermächtigte Dienstkräfte verwarnet und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden. Die näheren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verwarnungsgeldkatalog.

§ 12 **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Jüchen vom 30. Oktober 1997 und die 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Jüchen vom 01.01.2002 außer Kraft.